

VI. Kantonale Steuerverwaltung

1. Im Jahr 2004 geleistete Arbeiten

1.1 Veranlagung der natürlichen Personen

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Seitdem kommt für die vom Kanton, den Gemeinden und dem Bund erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern nicht mehr die zweijährige Vergangenheitsbesteuerung, sondern die einjährige Gegenwartsbesteuerung zum Tragen.

Dank dem Umstand, dass das Personal das neue Veranlagungssystem gut im Griff hat, haben bis Ende Dezember 2004 über 95 % der Steuerpflichtigen ihre Steuerveranlagung und die Schlussabrechnung 2003 erhalten. Die noch nicht veranlagten Steuerdossiers betreffen hauptsächlich Selbstständigerwerbende, die ihre Steuererklärung häufig etwas später einreichen. Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) behandelte parallel zu den Veranlagungen auch die eingegangenen Einsprachen und Beschwerden.

Um den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern, organisierte die KSTV 9 Informationsveranstaltungen. Diese Veranstaltungen fanden abends und nachmittags statt. Wie schon im Vorjahr ist die Zahl der Teilnehmer stark zurückgegangen (305 Teilnehmer gegenüber 650 im vergangenen Jahr). Es scheint also, dass solche Informationsveranstaltungen eher dann sinnvoll sind, wenn es auf Gesetzesebene grosse Änderungen gibt. Im Jahr 2005 werden diese Veranstaltungen durch Treffpunkte mit den Steuerpflichtigen ersetzt.

Es wurde auch eine Software entwickelt, die den Steuerpflichtigen seit der Veranlagungsperiode 2003 zur Verfügung steht, so dass sie ihre Steuererklärung zu Hause am PC ausfüllen können. Diese Software heisst FRItax und muss von der Website der Steuerverwaltung heruntergeladen werden. Sie bietet zwei verschiedene Möglichkeiten für die Erfassung der Steuerdaten: Es steht eine mit einem Assistenten geführte Eingabe zur Verfügung oder die Daten können direkt auf den Formularen am Bildschirm eingegeben werden. Die ausgedruckten Formulare und das dazugehörige Barcode-Blatt müssen anschliessend per Post der KSTV zugestellt werden. Die in den Barcodes enthaltenen Daten erlauben ein rascheres Erfassen der Steuererklärungen. Mehr als 12 000 Steuererklärungen konnten mit optischen Lesern erfasst werden, was 8,7 % der eingegangenen Steuererklärungen entspricht.

1.2 Veranlagung der juristischen Personen

Für die juristischen Personen gilt die einjährige Gegenwartsbesteuerung. Der erste Teil des Jahres wurde darauf verwendet, die Veranlagungen des Steuerjahres 2002 abzuschliessen. Die Hauptarbeit bestand im Jahr 2004 in der Prüfung der Steuererklärungen des Steuerjahres 2003. Mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung werden die Expertisen parallel zu den Veranlagungsarbeiten durchgeführt.

1.3 Vorarbeiten und Sonstiges

Ausser der Veranlagung und dem Bezug der verschiedenen Steuern, mit denen sich das Personal grösstenteils beschäftigt, erfüllt die KSTV auch andere Aufgaben, insbesondere im Rechtswesen, im Bereich der Statistik und bei der Aufstellung von Rechnung und Voranschlag. Den verschiedenen Instanzen im Kanton und beim Bund wurden zahlreiche Stellungnahmen, Bemerkungen, Berechnungen von finanziellen Auswirkungen und

Antworten auf Vernehmlassungen abgegeben. Die KSTV hat auch Antworten auf parlamentarische Vorstösse bezüglich des Steuerwesens vorbereitet. Bei der KSTV fiel auch im Vorfeld der Steuererklärung 2004 viel Arbeit an, vor allem mit der inhaltlichen Überarbeitung der zahlreichen Steuerformulare und der Wegleitung für das Ausfüllen der Steuererklärung, aber auch mit der Aufstellung der neuen Steuertarife für die Quellensteuer.

1.4 Personalschulung

Die neuen Mitarbeitenden kamen in den Genuss einer zentralen internen Schulung. Die Vertiefung gewisser Themen und Fallstudien gaben Gelegenheit, sich die notwendigen Grundkenntnisse anzueignen und sich mit dem Steuersystem vertraut zu machen. Von der Schweizerischen Steuerkonferenz wurde ein Aus- und Weiterbildungskonzept für alle Steuerverwaltungen bereitgestellt. Der erste Ausbildungskurs I (Basiskurs), der rund 10 Tage dauert, hat im November 2004 begonnen. Drei unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen daran teil.

1.5 Zusammenarbeit

1.5.1 Innerkantonal

Dadurch, dass die KSTV im Besitz von umfangreichem Zahlenmaterial ist, das für gewisse Untersuchungen sehr wertvoll ist, wird sie unter Wahrung des Datenschutzes von anderen Dienststellen des Staates, wie beispielsweise der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt, dem Amt für Gemeinden oder dem Amt für Statistik um Statistiken angefragt. Im Bereich Verwaltung hat sie im Jahr 2004 für sich und auch für andere Dienststellen des Staates (Amt für Personal und Organisation, Öffentliche Arbeitslosenkasse, kantonale Ausgleichskasse, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt) mit mehr als 1 500 000 Postsendungen rund 2 900 000 Unterlagen versandt. Die für die anderen Dienststellen ausgeführten Arbeiten machen 35 % des Arbeitsumfangs aus. Ferner beantwortete sie zahlreiche von Gemeinde- und Kirchenbehörden eingegangene Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung ihrer Budgets.

1.5.2 Steuerwesen

Mit der Steuerharmonisierung hat die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stark zugenommen. Man spricht von vertikaler Harmonisierung beim Vergleich des Gesetzes über die direkten Bundessteuern mit den kantonalen Gesetzgebungen und von horizontaler Harmonisierung beim Vergleich der kantonalen Gesetzgebungen untereinander.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerverwaltungen sind in der Schweizerischen Steuerkonferenz vereinigt. Die Mitglieder des Stabs der KSTV sowie gewisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Gremium stark engagiert. So ist der Kanton Freiburg im Vorstand vertreten und in den Kommissionen «Selbstständigerwerbende und juristische Personen», «Einkommens- und Vermögenssteuern», «Verfahren, Bezug und Strafen» sowie in verschiedenen Arbeitsgruppen, namentlich in derjenigen zur beruflichen Vorsorge und der WVK (Software zur Übermittlung der Wertschriftenverzeichnisse). Für alle Beteiligten bedeutet dies einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

2. Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) – Änderung vom 18. November 2004

Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Kraft gesetzt worden. Es sieht steuerliche Erleichterungen für Behinderte vor, die eine Änderung des DStG mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 erforderlich machten, da diese steuerrechtlichen Bestimmungen an

diesem Datum in Kraft getreten sind. Gemäss dem neuen Buchstaben h^{bis} von Artikel 34 Abs. 1 DStG sind die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbeteiligung voll abzugsfähig.

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten des FusG machte Anpassungen des DStG und des HGStG notwendig.

Das FusG will mit der Schaffung neuer privatrechtlicher Optionen eine grössere Beweglichkeit in der rechtlichen Organisation von Unternehmen (Personenunternehmungen und/oder Kapitalgesellschaften), Vereinen und Stiftungen ermöglichen. Es soll Lücken des geltenden Rechts schliessen und durch klare gesetzliche Grundlagen für die Anpassung der rechtlichen Unternehmensstrukturen die erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz gewährleisten. Die neuen Vorschriften erweitern in beachtlicher Weise die Handlungsmöglichkeiten und erleichtern die Anpassung der Rechtsformen der Unternehmen an veränderte Bedürfnisse, ohne die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen zu vernachlässigen. Das Gesetz sieht weiter auch dringend benötigte gesetzliche Grundlagen für die Überführung öffentlich-rechtlicher Institute in privatrechtliche Rechtsformen vor. Die neue Regelung ermöglicht ferner eine gewisse Harmonisierung der schweizerischen Rechtsordnung mit dem Recht unserer Nachbarstaaten und der Europäischen Union.

Das Gesetz vom 18. November 2004 ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

3. Informatik bei der KSTV

3.1 Ersetzung der Software zur Veranlagung der natürlichen Personen und zum Steuerbezug

Anfang 2002 war ein Projekt «Informatik-Leitschema der KSTV» lanciert worden. Das Ziel des Projekts war es, eine Planung der Entwicklungen und der Anschaffungen von Steuerapplikation über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren aufzustellen und die dafür nötigen personellen und finanziellen Mittel abzuschätzen.

In Weiterführung der Arbeiten des Jahres 2003 wurden Anfang 2004 die ausgewählten Unternehmen eingeladen, bis zum 1. März 2004 eine Offerte einzureichen. Dieses Verfahren richtete sich nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Offerten wurden anhand organisatorischer und finanzieller Kriterien sowie hinsichtlich der funktionalen und technischen Eignung beurteilt. In seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 hat der Staatsrat den Auftrag für 4,3 Millionen Franken an die Cross Systems SA in Carouge vergeben.

Nach Unterzeichnung der Verträge wurde sofort mit der Auftragsausführung begonnen. Ab Anfang September 2004 mussten auch die Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen von Interviews, der Analyse der Spezifikationen sowie der Vorbereitung von Testfällen ihren Beitrag leisten. Sie haben auch bei der ergonomischen und grafischen Gestaltung (Bildschirmbilder) sowie bei der Analyse der gemeinsamen Anwendungen für die Veranlagung und den Steuerbezug mitgewirkt.

Einige Mitarbeitende der KSTV haben auch an technischeren Studien teilgenommen, die am ITA durchgeführt wurden (Kommunikationsplattform, zentrales Telefonverzeichnis, Architektur). Informationen dazu finden Sie im Rechenschaftsbericht des ITA.

3.2 Sonstige Entwicklungen und Wartungsarbeiten

- Projekt «Steuerrückerstattungen per Überweisung»

Bis Herbst 2004 wurden zu viel bezahlte Steuern bis 10 000 Franken den Steuerpflichtigen mit ESR zurückerstattet und grössere Beträge auf ein Bank- oder Postkonto einbezahlt. Nachdem angekündigt worden ist, dass die Kosten für die Ausgabe von ESR erheblich steigen werden, hat die KSTV ein Informatikprojekt in die Wege geleitet, mit dem man von der systematischen Verwendung der ESR wegkommen will und nur noch direkt auf Bank- oder Postkonten der Steuerpflichtigen eingezahlt werden soll. Diese neue Art der Steuerrückerstattung ist seit Oktober 2004 in Anwendung.

- Auch die übrigen Informatikanwendungen der KSTV mussten gewartet werden.
- Die Abteilung EDV und Logistik der KSTV stellt folgende Arbeiten sicher: Planung, Starten und Kontrolle aller Vorgänge in Zusammenhang mit den Veranlagungsarbeiten, Wartung der Daten, Ausgabe der Akontozahlungen und der Abrechnungen, Debitorenverwaltung sowie Druck und Kuvertieren der Dokumente. Sie ist ebenfalls zuständig für die Verwaltung der gesamten Arbeitsplätze, die Zugriffsberechtigungen und den Maschinenpark.

4. Bezug der Gemeinde- und Kirchensteuern durch die KSTV

Während des Berichtsjahrs 2004 nahmen 61 (70) Gemeinden diese Dienstleistung des Staates für den Bezug ihrer ordentlichen Steuern in Anspruch. Vier weitere Gemeinden (Lurtigen, Billens-Hennens, Rue und Praratoud) haben die KSTV neu mit dem Bezug ihrer ordentlichen Steuern beauftragt. Weitere Änderungen sind aufgrund der vielen Gemeindegemeinschaften im Jahr 2004 erfolgt. Die neuen Gemeinden Torny, Saint-Martin, Le Flon und La Verrerie haben die KSTV mit dem Bezug ihrer Steuern beauftragt. Auf der anderen Seite aber fällt der Steuerbezug durch die KSTV für die nicht mehr bestehenden Gemeinden La Corbaz, Chavannes-les-Forts, La Neirigue, Prez-vers-Siviriez, Villaraboud, Frasses, Mannens-Grandsivaz und Montet weg.

Mit der Informatikanwendung, die 1995 eingerichtet wurde, kann diese Dienstleistung auch den Pfarreien des Kantons angeboten werden, sofern die Steuern bei allen Pfarreimitgliedern einer bestimmten Gemeinde erhoben werden. Seit dem 1. Januar 2003 nimmt die KSTV die Steuern der natürlichen Personen für zahlreiche Pfarreien in 140 Gemeinden des Kantons ein. Diese Steuern werden auf der Grundlage einer Vereinbarung bezogen.

Die von den juristischen Personen geschuldete Kirchensteuer wird gemäss dem neuen Artikel 17a des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat seit dem Steuerjahr 2001 von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

5. Steuerstatistiken

Mit dem alten System der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung wurden die Steuerstatistiken zum Kantonssteuerertrag alle zwei Jahre herausgegeben. Mit dem Steuergesetz vom 6. Juni 2000 wurde auch für die natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbesteuerung eingeführt, wie sie schon seit 1995 für die juristischen Personen zur Anwendung kommt.

Die Steuerstatistiken 2002 wurden im November 2004 veröffentlicht. Auf 40 Seiten geben sie mit Kommentaren, Tabellen und Grafiken Auskunft über den Ertrag der Kantonssteuern auf

dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und über den Ertrag der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen für das Jahr 2002. Diese Statistiken wie auch diejenigen der Vorjahre sind auf der Website der KSTV verfügbar, unter der Adresse www.fr.ch/scc/.

6. Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen

Die Höhe der Steuereinnahmen ist auch von der Zahl der Steuerpflichtigen abhängig, und es ist interessant zu sehen, wie stark diese zugenommen hat. Sie ist auch ein Indikator für die Mehrarbeit bei der KSTV, obwohl der Faktor «Komplexität der Dossiers» in einer solchen Statistik nicht zum Tragen kommt.

In den letzten Steuerperioden haben sich die Steuerdossiers zahlenmässig wie folgt entwickelt:

Nombre de contribuables au 31 décembre

– Natürliche Personen

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember					
	1983	1993	1997	2002	2003	2004
Freiburg-Stadt	18 815	19 588	19 319	18 445	18 695	18 776
Saanebezirk	16 739	23 661	25 399	25 900	26 231	26 747
Sensebezirk	16 421	20 465	21 527	22 077	22 268	22 707
Greyerzbezirk	17 759	20 801	21 889	22 509	22 937	23 397
Seebezirk	11 581	14 489	15 901	16 688	16 881	17 204
Glanebezirk	7 884	9 589	9 831	9 741	9 763	9 855
Broyebezirk	11 415	13 578	14 057	14 333	14 575	14 645
Vivisbachbezirk	5 659	7 276	7 729	7 661	7 705	7 836
	106 273	129 447	135 652	137 354	139 055	141 167

– Juristische Personen

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember					
	1983	1993	1997	2002	2003	2004
Freiburg-Stadt	3 839	4 176	3 934	3 634	3 889	4 037
Saanebezirk	573	1 248	1 457	1 161	1 832	1 950
Sensebezirk	739	1 000	1 095	1 083	1 228	1 248
Greyerzbezirk	568	926	1 014	988	1 168	1 238
Seebezirk	423	513	831	918	1 036	1 087
Glanebezirk	302	326	413	454	495	498
Broyebezirk	386	472	640	692	731	796
Vivisbachbezirk	227	330	363	444	482	524
	7 057	9 341	9 747	10 133	10 861	11 378

7. Die wichtigsten im Jahr 2004 verbuchten Steuereinnahmen

7.1 Kantonale Steuereinnahmen

	Fr.	Fr.
Einkommens und Vermögenssteuer der natürlichen Personen	618 888 615	
Gewinn und Kapitalsteuer der juristischen Personen	71 684 074	
Quellensteuern	16 483 906	
Steuern der Vorperioden	70 903	
Steuern auf Kapitalabfindungen	14 353 687	
Steuern und Bussen infolge Hinterziehungsverfahren	3 049 624	
Besondere Liegenschaftssteuern	5 890 363	
Liegenschaftsgewinnsteuern	13 915 076	
Kapitalgewinnsteuern (Berichtigungen)	- 7 898	744 328 350

7.2 Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- natürliche Personen	48 388 196	
- juristische Personen	36 982 651	
- Finanzausgleich	72 063 767	157 434 614
Total		901 762 964

8. Steuerhinterziehungsverfahren

8.1 Kantonssteuern

In Anwendung von Artikel 220 ff. DStG hat das Steuerinspektorat 237 (246) Entscheide eröffnet, die sich wie folgt aufteilen:

- 203 (195) Fälle von Steuerhinterziehung und Steuerbussen
- 24 (30) Fälle von versuchter Hinterziehung und Gehilfenschaft
- 10 (21) Fälle von Nachsteuern.

Gegen diese Entscheide wurden bei der KSTV 11 (11) Einsprachen erhoben und 4 (3) Beschwerden an den Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts gerichtet.

Die Nachsteuern oder hinterzogenen Steuern und Steuerbussen ergeben folgende Beträge:

	Fr.	Fr.
Steuern	2 617 074	(1 048 052)
Steuern	432 550	(346 075)
Total	3 049 624	(1 394 127)

8.2. Direkte Bundessteuer

Im Jahr 2004 hat das Steuerinspektorat auch in Anwendung von Artikel 175 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) Nachsteuerverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet und Bussenverfügungen erlassen.

Der Gesamtbetrag der Nachsteuern und Steuerbussen beläuft sich auf 1 351 662 Franken (591 670 Franken).

8.3. Steuervergehen

Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht, wird zusätzlich zu den administrativen Massnahmen mit Gefängnis oder Busse bis zu 30 000 Franken bestraft (Art. 231 DStG - Art. 186 DBG).

Im Laufe des Jahres 2004 wurde beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Freiburg 1 (1) Anzeige erstattet. Die Gerichte erliessen 1 (2) Urteil.

Es wurde eine Strafe von 12 Monaten Gefängnis mit einer Probezeit von 5 Jahren und 5000 Franken Busse verhängt.

9. Steuererlasse

Gestützt auf Artikel 212 DStG entscheidet die Finanzdirektion nach Anhören der Gemeindebehörde über Steuererlassgesuche. Zu diesem Zweck stellt die KSTV die notwendigen Ermittlungen an, unterbreitet eine Stellungnahme und bereitet die von der Finanzdirektion getroffenen Entscheide vor.

Im Berichtsjahr wurden 618 (652) Erlassgesuche gestellt, über die wie folgt entschieden wurde: 224 (225) Steuerpflichtige erhielten einen abschlägigen Entscheid, während 229 (220) Steuerpflichtigen ein Steuererlass gewährt wurde. In 217 (211) Fällen wurde die Steuer für ein Jahr erlassen, in 10 (9) Fällen die Steuer für zwei Jahre und in 2 (0) Fällen die Steuer für mehr als zwei Jahre. 190 (171) Gesuche wurden schlussendlich nicht als Steuererlassfälle erledigt. Die Zahl der Dossiers berücksichtigt auch die laufenden Gesuche, und zwar 93 zu Beginn des Jahres und 68 am Ende des Jahres.

Der Betrag der erlassenen Kantonssteuern beläuft sich auf 353 061 Franken (221 819 Franken).